



Betreff	Rundschreiben-Nr. / cc	Datum
Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz (Version 5.1)	G 21-27	20.08.2021
Richtlinie Version 5 in redaktionell korrigierter Form	an alle Amtsträger sowie zum Aushang in der Gemeinde	

Vorwort

Mit dieser Richtlinie legt die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg Regeln fest, die bei der Durchführung von Veranstaltungen in der Corona-Pandemie unbedingt beachtet werden müssen. Sie gibt den Rahmen vor, in dem je nach den örtlichen Gegebenheiten das kirchliche Leben gestaltet werden kann. Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen versuchen alle Situationen zu berücksichtigen. Dabei strebt die Neuapostolische Kirche die Normalisierung des Gemeindelebens bei gleichzeitig möglichst hoher Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer an. Die Umsetzung der Einzelheiten ist gemeindespezifisch, hat aber in jedem Fall im Rahmen behördlicher Vorgaben und dieser Richtlinie zu erfolgen.

1 Präsenzveranstaltungen

Präsenzveranstaltungen jeglicher Art können stattfinden. Innerhalb der Kirchengebäude ist eine Mund-Nase-Bedeckung nach behördlicher Vorgabe (Maske) zu tragen. Diese kann am Platz abgenommen werden, sofern ein behördlich vorgeschriebener Mindestabstand gewährleistet ist.

Gesang ist mit Maske möglich. Chor- und Ensemblegesang ist möglich, wenn die Mitwirkenden nachweislich geimpft, getestet oder genesen sind (nachfolgend: 3G-Regel).

Liturgisches Personal und Ordnungsdienst müssen geimpft, genesen oder getestet sein, weil intensive Kontakte mit den Veranstaltungsteilnehmern nicht ausgeschlossen und Abstände nicht immer eingehalten werden können.

Für Chor- und Instrumentalproben ist die 3G-Regel verpflichtend. Es gilt das Hygienerahmenkonzept des jeweiligen Bundeslandes. Die behördlichen Vorgaben sind strikt einzuhalten. Darüber hinaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Instrumentalisten können den Mund-Nasen-Schutz beim Musizieren abnehmen.

2 Vorbereitung von Präsenz-Veranstaltungen

2.1 Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer

Ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern gemäß behördlicher Vorgabe ist einzuhalten. Die Gemeindeleitung legt in diesem Fall die maximale Teilnehmeranzahl fest. Sofern eine behördliche Obergrenze festgelegt ist, darf diese nicht überschritten werden. Personen eines Haushaltes können beieinandersitzen. Für Teilnehmer, die nachweislich geimpft, getestet oder genesen sind, gelten Mindestabstände nur, wenn diese behördlich vorgegeben sind.

2.2 Teilnehmeranmeldung und Dokumentation

Um die behördlich geforderte Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, gewährleistet die Gemeindeleitung die namentliche Dokumentation der Teilnehmer jeder Veranstaltung. Die Teilnehmerlisten verbleiben beim Gemeindevorsteher oder einer von ihm beauftragten Person. Sie sind vor dem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren und in Berlin nach zwei Wochen, in Brandenburg und Sachsen nach vier Wochen zu vernichten.

Um eine möglichst hohe Sicherheit der Teilnehmer von Veranstaltungen zu gewährleisten, sind diese gebeten anzugeben, ob sie geimpft, genesen oder getestet sind. Ist die Teilnahme an Veranstaltungen behördlich an die 3G-Regel geknüpft, ist die Angabe verpflichtend.

3 Durchführung von Präsenz-Veranstaltungen

3.1 Ordnungsdienst

Die Gemeindeleitung gewährleistet die Durchführung des Ordnungsdienstes vor, während und nach dem Gottesdienst und allen weiteren Veranstaltungen durch geeignete Gemeindeglieder. Der Ordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Lüften des Veranstaltungsraums (Stoßlüftung alle 20 Minuten; nach Hauptpredigt längere Lüftung von 3-5 Minuten)
- Bereitstellen ausreichender Papierhandtücher und Mittel zur Handhygiene an allen Handwaschbecken
- Bereitlegen der Schutzmasken am Altar für Abendmahlsausteiler
- Reinigen, Aufstellen und Füllen der Abendmahlskelche mit angelegtem Mund- und Nasenschutz sowie Einweghandschuhen
- Begrüßung der Teilnehmer unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Erfassung der Teilnehmer (Vor- und Familienname, vollständige Adresse und Telefonnummer)
- Hinweis an die Teilnehmer auf Handhygiene am Kircheneingang
- Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregel, besonders auch bei der Nutzung der Sanitärräume
- Gewährleistung der Einhaltung des Sitzplans
- Gewährleistung der Einhaltung ergänzender Vorgaben (beispielsweise das ordnungsgemäße Tragen von Mund- und Nasenschutz)
- Information der Ersthelfer bei einem medizinischen Notfall
- Gewährleistung der geordneten, zügigen Räumung der Kirche nach Beendigung der Veranstaltung unter Beachtung der Abstandsregel
- Gründliche Reinigung aller Berührungsfelder nach jeder Veranstaltung

3.2 Feier des Heiligen Abendmahls

Für die Feier des Heiligen Abendmahls sind für den Dienstleiter und die austeilenden Priester je ein separater Kelch vorzusehen. Die Abendmahlskelche sind am Altar so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Dienstleiter eingehalten wird. Ggf. ist dafür ein separater Tisch vorzusehen. Nach der Freisprache und dem Opfergebet bittet der Dienstleiter die Gemeinde Platz zu nehmen und erneuert mit den für die Darreichung des Abendmahls bestimmten Amtsträgern die Handhygiene. Dabei ist die

bisher getragene Schutzmaske abzulegen und nicht wieder zu berühren. Währenddessen kann Musik vorgetragen werden. Nach Rückkehr der Amtsträger wird der liturgische Ablauf mit den Worten „Nun feiern wir das Heilige Abendmahl“ fortgesetzt. Bei der Aussonderung des Heiligen Abendmahls ist darauf zu achten, dass der Dienstleiter den Mindestabstand zu den Kelchen einhält und nicht in Richtung der Abendmahlskelche spricht.

Zunächst entnimmt der Dienstleiter dem für ihn bestimmten Abendmahlskelch eine Hostie, ohne den Kelch in die Hand zu nehmen. Er nimmt seinen bisherigen Platz am Altar wieder ein und spricht erst dann die Darreichungsworte. Nachdem er das Heilige Abendmahl selbst genommen und sein persönliches Dankgebet verrichtet hat, legt er sich eine am Altar bereitliegende unbenutzte Schutzmaske an und bedient die Amtsträger am Altar. Amtsträger, die in der Gemeinde Platz genommen haben, empfangen das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde. Es erfolgt keine Ausgabe der Abendmahlskelche. Die zuvor benannten Amtsträger legen ebenfalls eine am Altar bereitliegende unbenutzte Schutzmaske an und nehmen den Kelch selbst.

Die Abendmahlsausteiler nehmen vor dem Altar unter Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander Aufstellung, die Gottesdienstteilnehmer treten unter Einhaltung des Mindestabstands zum Abendmahlsempfang vor. Sind mehrere Sitzblöcke vorhanden, werden die Gottesdienstteilnehmer der einzelnen Sitzblöcke nacheinander bedient. Den Abendmahlsempfang bestätigen die Gottesdienstteilnehmer mit einem leise oder auch nur in Gedanken gesprochenen „Amen“. Die Hostie ist nicht unmittelbar vor dem Austeilenden einzunehmen.

4 Seelsorgebesuche

Mit den Gemeindemitgliedern, die an den Gottesdiensten nur per Video- oder Telefonübertragung teilnehmen können, soll abgestimmt werden, wie und in welchen zeitlichen Abständen eine Hausbedienung in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen möglich ist.

Die Durchführung von Seelsorgebesuchen in der Wohnung der Gemeindemitglieder soll unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen. Seelsorgegespräche in einem geschlossenen Raum sollen zur Reduzierung des Infektionsrisikos in einem zeitlich angemessenen Rahmen stattfinden. Es kann vereinbart werden, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen. Für Seelsorgebesuche in Krankenhäusern, Seniorenwohnstätten o.ä. gilt die Regelung entsprechend. Die Festlegungen der jeweiligen Einrichtung sind zu beachten.

5 Sonstiges

Die vorliegende Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz ist auf Grundlage der Hygienerahmenkonzepte der Bundesländer Berlin und Brandenburg erlassen. Dort formulierte Einschränkungen, die von der vorliegenden Richtlinie nicht erfasst sind, sind unbedingt zu beachten.

Die Richtlinie tritt sofort in Kraft und ersetzt die Richtlinie Version 5 (G21-27) vom 20. August 2021.



Wolfgang Nadolny
Kirchenpräsident und Bezirksapostel